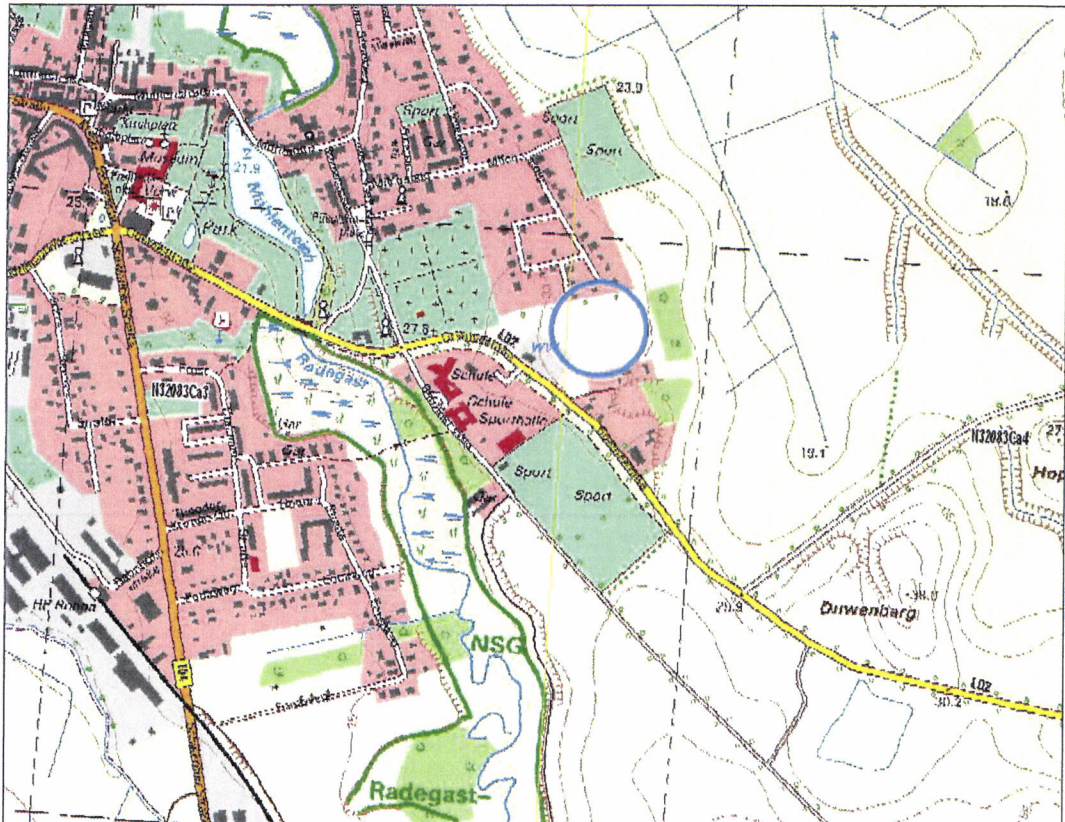


Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Rehna
&
Bestandserfassung Amphibien und Bewertung



Im Auftrag der
Stadt Rehna
Freiheitsplatz 1
19217 Rehna

Auftragnehmer:
Ingenieurbüro Uhle (ibu)
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Kirchstraße 28
23936 Grevesmühlen

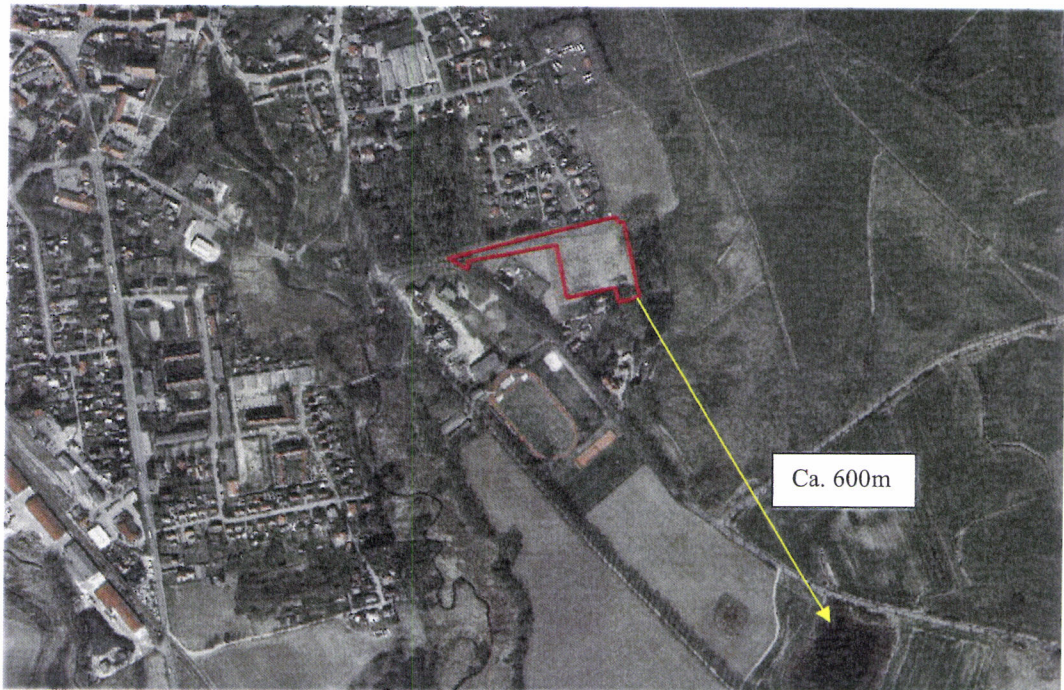
Grevesmühlen, den 20. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgabenstellung /Vorhabenbeschreibung	3
2. Bestandssituation	3
3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange	5

1. Aufgabenstellung /Vorhabenbeschreibung

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Bereich des B-Planes Nr. 15 eine Bestandserfassung der Amphibien, bzw. die Bestandserfassung von potenziellen Amphibienhabitaten. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange dieser Artengruppe.



2. Bestandssituation

Die Fläche wird überwiegend von regelmäßig gemähtem Grünland eingenommen. Hauptbestandsbildner ist Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), in Randbereichen auch Glatthafer (*Arrhenterum elatius*). In den Randlagen zu den nördlich vorhandenen Siedlungsbereichen sind einige wenige Bäume (2 Obstbäume und 2 Linden) vorhanden. Das Gebiet grenzt an die besiedelte Ortslage mit Wohngrundstücken, den Friedhof und das Wasserwerk. Östlich befindet sich ein kleiner Nadelholzbestand, an welchen sich weiter östlich größere von Gräben durchzogene Grünländer anschließen.

Die Fläche wurde im Juni 2013 mehrfach begangen. Insbesondere wurde auf Amphibien mit großem Aktionsradius und geringerer Gewässerbindung geachtet. Doch auch diese theoretisch noch anzutreffenden Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Laubfrosch konnten nicht gefunden werden.

Das nächste Kleingewässer befindet sich in einer Entfernung von > 600m südöstlich des Plangebietes an der Landesstraße nach Grevesmühlen.

Das Plangebiet selbst stellt keinen Lebensraum für Amphibien dar. Auch als Sommerlebensraum im Umfeld von Kleingewässern hat es aufgrund ungenügend vorhandener Strukturen und der großen Entfernung zu möglichen Laichgewässern keine Bedeutung.



Foto 1 : Plangebiet, Blick in östliche Richtung (im Hintergrund Nadelholzbestand)



Foto 2 : Plangebiet, Blick in westliche Richtung zur Ortslage

3. Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Im Rahmen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen §44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten verstoßen.

Das Vorkommen der zu prüfenden Artengruppe (Amphibien) wurde überprüft. Das Vorkommen jeglicher Arten von Amphibien kann zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Bei den vorgenommenen Ortsbegehungen konnten keine Amphibien aufgefunden werden. Es befinden sich weder Laichhabitate noch geeignete Landlebensräume im untersuchten Gebiet. Auch die großflächig vorhandene kurz gehaltene Grünlandfläche auf frischem bis trockenem Standort stellt kein optimales potenzielles Habitat dar. Die Fläche liegt auch nicht innerhalb eines möglichen Wanderungskorridors. In Richtung Radegast, hier befinden sich geeignete Landlebensräume (z.B. für den Moorfrosch), ist eine unüberwindliche Barriere durch Infrastruktur (Straßen) und Siedlungslage vorhanden.

Der Aktionsradius für die meisten Amphibienarten reicht von möglichen Laichgebieten auch nicht bis in das Gebiet. Dies würde uneingeschränkt nur auf die Erdkröte zutreffen, welche im Plangebiet jedoch keinerlei Unterschlupfmöglichkeiten findet. Gehölzstrukturen wie der Nadelholzbestand sind auch eher ungeeignet und stellen sogar ein Wanderungshindernis dar. Hier kann sogar sicher davon ausgegangen werden, dass mit der Neubepanung des Gebietes (B-Plan Nr. 15) geeignetere Habitatstrukturen entstehen werden.

Der Teichfrosch kann durchaus im Bereich der östlich liegenden Gräben vorkommen. Jedoch ist die Art stark an den Gewässerlebensraum gebunden, so dass sicher davon auszugehen ist, dass er im Plangebiet nicht auftritt.

Der Laubfrosch kann geeignete Vertikalstrukturen im unmittelbaren Umland finden. Hier sind insbesondere die Siedlungslagen mit Gebüschstrukturen geeignet. Aufgrund der großen Entfernung zu möglichen Laichgewässern ist aber auch hier das Vorkommen eher unwahrscheinlich. Die Individuen müssten stark befahrene Straßen, größere Freiflächen (mit geringer Struktur) sowie Nadelholzbestände überwinden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf Amphibien

Potenzielle Laichgewässer befinden sich in einer Entfernung von mehr als 600m.

Aufgrund ihres großen Aktionsradius von mehr als 2km ist das Vorkommen der Erdkröte im Gebiet möglich. Trotz geringer Habitatansprüche schließen die fehlenden Unterschlupfmöglichkeiten das Vorkommen der Art jedoch aus.

Grasfrosch und Laubfrosch haben im Schnitt nur einen maximalen Aktionsradius zwischen 600-800m und könnten vereinzelt ebenfalls in das Gebiet einwandern. Aufgrund der Strukturarmut bzw. das Vorhandensein ungeeigneter Habitate ist das Plangebiet für den Laubfrosch und den Grasfrosch als Landlebensraum aber auszuschließen. Das Vorkommen aller anderen Amphibienarten kann aufgrund ihres geringen Aktionsradius oder aufgrund ihrer Gewässerbindung bzw. aufgrund der Bindung an Feuchtbiotope im Gewässernahbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinem Verlust von Habitatstrukturen von Amphibien. Potenzielle Laichgewässer sowie Wanderungskorridore sind im Nahbereich des Plangebietes nicht vorhanden und können somit auch nicht beeinträchtigt werden.

Die Betroffenheit dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand

Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppe der Amphibien ist keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Ein Ausnahmetatbestand (Verbotstatbestand nach § 44 NatSchG) besteht nicht.

Besondere artenschutzrechtlich abzuleitende Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien sind nicht erforderlich. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Artengruppe Amphibien.

Anlage 3: zur Wasserschutzgebietsverordnung vom der Wasserfassung Rehna

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen:

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Gärsubstraten, Silagesickersäften, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Gärsubstraten, Schlempen aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV*	verboten	• erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha/a N je Schlag** entsprechend den Vorgaben der DüV*** • verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar • verboten auf unbestellten Ackerflächen vom 1. Oktober bis 28./29. Februar • verboten auf bestellten Ackerflächen vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf erosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	erlaubt, je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha/a N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV**** oder der AbfKlärV***** unterliegen	verboten	verboten
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln, (Handelsdüngemittel)	verboten	• erlaubt, entsprechend den Vorgaben der DüV • erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt

*Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), geändert durch die Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2767)

**Für die Lagerungs- und Ausbringungsverluste und die Berechnung des Nährstoffbedarfs und des Nährstoffeinsatzes sind die Vorgaben der DüV einzuhalten

***Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I, S. 33)

****Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch § 11 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)

*****Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch § 11 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt, wenn sie den Vorgaben der VawS* und der VwV JGS-Anlagen** entsprechen
1.6 unbefestigte Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand-Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) - Zwischenlagerung von Stallung (Festmist) zwecks technologischer Bereitstellung zur Ausbringung je nach Geschütztheitsgrad des genutzten Grundwasserleiters höchstens 14 Tage***
1.7 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitstellung	verboten		erlaubt, Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VwV JGS-Anlagen errichtet werden
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt, Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern und bei Lagerung bis zu einem Jahr	
1.9 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen	verboten		erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Punkt 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet ist oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von 8.1	verboten		erlaubt, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten
1.11 Beweidung	verboten		erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auftritt
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		- erlaubt, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten, für Pflanzenschutzmittel mit besonderen Auflagen für den Wasserschutz
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt, bei bestehendem Zusatzwasserbedarf und wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag oder 30 mm pro Woche nicht überschreitet

*Anlagenverordnung vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 566)

**Es wird auf die Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen vom 5. Oktober 1993 (AmtsBl. M-V S. 1731) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält

***muss durch die untere Wasserbehörde in der konkreten WSGVO genau geregelt werden

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.15 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.16 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten		erlaubt
1.17 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird
1.18 Errichtung oder Änderung landwirtschaftliche Drainageanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Umwidmung von Dauergrünland im Sinne von Pkt. 8.2	verboten		
1.20 offener Ackerboden im Sinne von Pkt. 8.3	verboten		verboten, soweit dies Anbau-, Standort- oder Witterungsbedingungen nicht ausschließen oder keine wendende Bodenbearbeitung im Herbst durchgeführt wird

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Pkt. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
---	----------	--	---

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG	verboten		
3.2 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs.5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Pkt. 3.3
3.3 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG	verboten		verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C (VAWS)*

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten		
3.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und der Prüf-, Meß- und Regeltechnik	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten wie Pkt. 1.13	
3.8 Verwendung von Auftausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen Straßen, die nach RiStWag* ausgebaut und entwässert sind und von denen das anfallende Oberflächenwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird	

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre, durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
4.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	

*Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Allgemeines Rundschreiben Straßenbau, Nr. 14/2002 vom 24. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.5 Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über die belebte Bodenzone
4.6 Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versickerung und Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers	verboten	• verboten, ausgenommen bei großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone • verboten für Metaldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie von teerhaltigen Pappdächern	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung, die entsprechend den Anforderungen des ATV A 142* errichtet und betrieben werden	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des ATV a 142 errichtet und betrieben werden
4.8 Einleiten von Schmutzwasser** in Oberflächengewässer	verboten		verboten, sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt

*Abwassertechnische Vereinigung o.V. (ATV); Regelwerk, Abwasser-Abfall; Arbeitsblatt A 142: "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten"

** siehe § 39 Abs. 1. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümergebote und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt, wenn die RiStWag beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
5.3 Verwendung von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bau-schutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau und zum Errichten von Lärmschutzwällen zu verwenden*	verboten		erlaubt, wenn die Vorgaben des §12 der BbodSchV** eingehalten werden
5.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibäder und Zeltplätze; Camping aller Art	verboten		verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		• verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung • verboten für Tontaubenschießanlagen und für Golfanlagen
5.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		erlaubt
5.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten		erlaubt
5.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätzen	verboten		
5.9 Durchführung Militärischer Übungen***	verboten		• verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt

*Es wird auf die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr.20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – technische Regeln – verwiesen

**Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.Juli 1999(BGBI. I S. 1554)

***Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Ausnahmen wird auf das Merkblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) W106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen (einschließlich Bohrungen für Erdwärmesonden)	verboten	verboten, ausgenommen Baugrunduntersuchungen	
5.13 Sprengungen	verboten		verboten, sofern Grundwasser angeschnitten wird

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung von Baulichen Anlagen oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt, ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7. Betreten

7. Betreten	verboten	erlaubt
-------------	----------	---------

8. Begriffsbestimmungen

8.1 „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

8.2 Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

8.3 „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies anbau-, standort-, fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist oder keine wendende Bodenbearbeitung im Herbst durchgeführt wird.

STADT REHNA
AMT REHNA

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„Am Wasserwerk“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

NOVEMBER 2013